

An das Arbeitsinspektorat
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen

arbeitsinspektorat@provinz.bz.it

arbeitsinspektorat.ispettoratolavoro@pec.prov.bz.it

ANTRAG AUF AKTENZUGANG

(Gesetz Nr. 241 vom 07.08.1990 und Landesgesetz Nr. 17 vom 22.10.1993)

Die/Der Unterfertigte _____

geboren am _____ in _____

wohnhafte in _____ Straße/Platz _____

Tel. _____ E-Mail/PEC-Adresse _____

in der Eigenschaft als _____

☐ für sich

☐ für den Vollmachtgeber _____ (wie laut Vollmacht im Anhang);

BEANTRAGT

☐ die Einsichtnahme

☐ die Ausstellung einer digitalen Kopie

☐ die Ausstellung einer einfachen Kopie

☐ die Ausstellung einer beglaubigten Kopie

der nachstehenden Verwaltungsunterlage (alle Informationen angeben, die erforderlich sind, um die Unterlage zu identifizieren, wie z. B. das zuständige Organ, die Bezeichnung, den Inhalt, das Datum und die Protokollnummer):

ERKLÄRT

im Zusammenhang mit dem Erfordernis, ein unmittelbares, konkretes und aktuelles Interesse an der Wahrung der nachstehenden rechtlich relevanten Situation darzulegen:

Nimmt außerdem zur Kenntnis:

- dass die reine **Einsichtnahme** und/oder die Ausstellung einer **digitalen Kopie kostenlos** ist;
- dass die Ausstellung **Ablichtung des Dokuments** von der Zahlung des im Artikel 54 des D.L.H. Nr. 4/2020 festgelegten Betrags abhängig ist;
- dass die Einzahlung ausschließlich über das **Portal ePayS** auf der Website <https://it.epays.it/>, gemäß den nachstehenden **Anweisungen**, zu erfolgen hat;
- dass für die **beglaubigte Kopie** sind zusätzlich **2 Stempelmarken zu je 16,00 €** erforderlich, außer in den gesetzlich vorgesehenen Befreiungsfällen (DPR 642/1972). Die Stempelmarken sind **im Original** beizulegen, wenn der Antrag **per Post** übermittelt oder **persönlich abgegeben** wird oder auf die ordnungsgemäß ausgefüllte **Ersatzerklärung** aufzukleben, wenn die Übermittlung per **E-Mail/PEC** erfolgt.

ANLAGEN

☐ Vollmacht (falls notwendig)

☐ Zahlungsbestätigung über das Portal ePayS

☐ Kopie des Personalausweises der Antragstellerin /des Antragstellers

☐ 2 Stempelmarken zu je € 16,00 oder Ersatzerklärung (falls eine beglaubigte Kopie beantragt wird)

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DSGVO)

Verantwortlich für die Datenverarbeitung: Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generalsekretariat@provinz.bz.it PEC: adm@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rp_dsb@pec.prov.bz.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die von der betreffenden Person übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6, Abs. 1, Buchs. c) DSGVO) im Sinne von dem Gesetz Nr. 241 vom 07.08.1990 bzw. von dem Landesgesetz Nr. 17 vom 22.10.1993 aus öffentlichen Gründen von relevantem Interesse gemäß Artikel 2-sexies, Absatz 2, Buchst. dd) und 2-octies, Absatz 3, Buchst. a) des GvD Nr. 196/2003, welche im Verarbeitungstätigkeitsverzeichnis angegeben wurden, verarbeitet.

Wenn es die europäische, nationale oder die Landesgesetzgebung vorsieht, können auch Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitet werden, vorbehaltlich der Anwendung geeigneter Garantien wie Datenminimierung, Pseudonymisierung oder Anonymisierung gemäß Artikel 89 der DSGVO. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore des Amtes Arbeitsinspektorat an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten werden nicht an andere öffentliche Rechtsträger und/oder private Einrichtungen mitgeteilt

Datenübermittlungen: Es werden keine zusätzlichen personenbezogenen Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis zehn Jahre nach Abschluss dieses Verfahrens.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite der *Autonomen Provinz Bozen – Südtirol*, im Bereich *Transparente Verwaltung - Weitere Inhalte – Zusätzliche Informationen* zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Ort und Datum

Unterschrift
(ausgeschrieben und gut leserlich)